AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 10 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Land Steiermark

Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung

für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes (StLWFöKaG) sowie aufgrund § 6 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2021“ wird die gegenständliche Allgemeine Richtlinie für die Durchführung der einzelnen Förderungsbereiche gemäß dem 2. Abschnitt des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes erlassen.

Gemäß § 18a StLWFöKaG können die Landwirtschaftskammer Steiermark sowie die Steiermärkische Landarbeiterkammer durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der Durchführung bestimmter Förderungsmaßnahmen nach dem Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetz betraut werden. Förderungsaktivitäten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie aufgrund von Sonderrichtlinien des Bundes sind nach diesen Bestimmungen/Sonderrichtlinien abzuwickeln und sind von der gegenständlichen Richtlinie nicht umfasst.

2. Art der Förderung

2.1. Förderungszweck

Gemäß § l StLWFöKaG sollen die Förderungsmaßnahmen dazu beitragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, insbesondere in ihren Formen der Vollerwerbsbetriebe sowie der zweiberuflich geführten Betriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern, wobei gemäß § 2 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes Zielsetzung der Förderungsgewährung insbesondere sein soll:

- Der Bestand einer wirtschaftlich gesunden, ökologisch verträglichen, regional ausgewogenen, leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft,
- die Erhaltung und Verbesserung sowie nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen unter Berücksichtigung der Berggebiete und sonstiger benachteiligter Gebiete,
- die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft,
- der Ausbau der Erwerbskombinationen zwischen der Land- und Forstwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen im Sinne einer nachhaltigen, ökologischen und multifunktionalen Bewirtschaftung, und die langfristige Sicherstellung aller Wirkungen und Leistungen des Waldes,
- die Marktorientierung der agrarischen Produktion sowie der Ausbau des Marketings,
- die Erhaltung und der Ausbau des biologischen Landbaus,
- die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- das Ermöglichen der Teilnahme aller in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand sowie an Bildung und Kultur,
- die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln aus regionaler Produktion unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse,
- die Aufrechterhaltung der Siedlungsdichte im ländlichen Raum durch Bereitstellung ausreichender Infrastruktur einschließlich Digitalisierung,
- die Erhaltung und der Schutz der systemrelevanten Land- und Forstwirtschaft,
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von nachwachsenden Rohstoffen und Energieträgern aus der Land- und Forstwirtschaft,
- die Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Auswirkungen,
- die Emissionsreduktion von Luftschadstoffen (insbesondere von Ammoniak) und
- die Förderung der Biodiversität.

2.2. Förderungsgegenstand

Förderungsmittel im Sinne der Allgemeinen Richtlinie für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft sollen zur Förderung von in den §§ 6 bis 15 StLWFöKaG näher dargestellten Maßnahmen Verwendung finden.

2.3. Definitionen

Projektförderung: Eine Projektförderung ist eine Förderung, bei der eine einzelne, inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung den Förderungsgegenstand bildet. Die Förderung muss vor Projektbeginn beantragt werden.

Basisförderung: Basisförderung ist eine Förderung, bei der das Bestehen oder die Sicherung eines bestimmten Tätigseins einer Person oder Einrichtung den Förderungsgegenstand bildet. Die Förderung muss vor Beginn der sicher zu stellenden Tätigkeit beantragt werden.

Spende: Unter Spende ist eine Förderung zu verstehen, deren Hingabe im Vordergrund steht. Die Erreichung eines Förderungszweckes ist nicht erforderlich.

2.4. Förderungsprogramme und -richtlinien

Förderungen, die zur Erreichung eines inhaltlich weitgehend identen Förderungszweckes an verschiedene Förderungsnehmer:innen unter Berücksichtigung weitestgehend identer Förderungsvoraussetzungen in der gleichen Förderungsform vergeben werden sollen, sind zu Förderungsprogrammen (Förderungsaktionen im Sinne § 3 Abs. 2 StLWFöKaG) zusammenzufassen, für die von der jeweils zuständigen Förderungsstelle eigene Durchführungsrichtlinien zu erlassen sind.
Die von der Förderungsstelle zu erlassenden Durchführungsrichtlinien für die treuhändige Auszahlung von Landesmitteln sind der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.
Die Durchführungsrichtlinien haben zu berücksichtigen, dass durch die Gewährung der Förderungen die Eigeninitiative der Betriebsinhaber:innen angeregt, ihre Selbsthilfe ergänzt und die Erreichung der in § 2 StLWFöKaG bezeichneten Ziele angestrebt wird.
Spezial- und Durchführungsrichtlinien haben Rahmenbedingungen im Sinne des Punkt 6.2. dieser Richtlinie vorzusehen.

2.5. Förderungsmittel und -form

Die gegenständlichen Förderungen können als finanzielle Zuwendungen in Form von
- verlorenen Zuschüssen,
- Annuitäten- und Zinsenzuschüssen zu Krediten und Darlehen, die bei einem Kreditinstitut laut Bundesrichtlinien im Sinne des § 1 Abs.1 Bankwesengesetz, i.d.g.F., aufgenommen wurden,

oder als
- Dienst- und Sachleistungen

gewährt werden.

3. Förderungswerber:innen

Förderungswerber:innen können im Sinne des § 5 StLWFöKaG nur
- in der Land- und/oder Forstwirtschaft tätige Personen
- Zusammenschlüsse von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen,

- Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform (wie Agrar-, Bringungs-, Siedlungs- und Zusammenlegungsgemeinschaften),
- Einrichtungen (z.B. juristische Personen, OHG, KG), die der wirtschaftlichen Besserstellung sowie der ökologischen Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft dienen,

sein.
Land- und Forstwirtinnen und -wirte, Zusammenschlüsse, Gemeinschaften, Vereine, Gesellschaften, quasijuristische Personen etc. werden hier als „Unternehmer:innen“ im Sinne einer eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit behandelt und unterliegen dem Beihilfenrecht der EU.

Förderungswerber:innen können auch sein:

- jene Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Bundes-Richtlinie definiert sind und in deren Rahmen die Auszahlung von Landesmitteln vorgesehen ist,
- physische Personen oder juristische Personen, deren Förderung die positive Auswirkung auf die heimische Land- und Forstwirtschaft zum Ziel hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen aufgrund dieser Richtlinie können nur gewährt werden, wenn

- im Rahmen einer bundesrechtlichen Bestimmung Förderungswerber:innen definiert sind oder Förderungswerber:innen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich oder im land- und forstwirtschaftsnahen Bereich tätig sind und
- die Durchführung eines Vorhabens unter Berücksichtigung der Eigenleistung der Förderungswerber:innen ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre und
- die Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung allfälliger anderer öffentlicher Förderungsmittel auch finanziell gesichert erscheint, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beiträge der Förderungswerber:innen nach dem erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil und der zumutbaren Eigenleistung zu bemessen sind, und
- sich die Förderungswerber:innen verpflichten, das Gleichbehandlungsgebot zu beachten und
- das EU-Beihilfenrecht eingehalten wird und
- das Förderungsziel zum überwiegenden oder aliquoten Teil in der Steiermark liegt.

5. Höhe und Dauer der Förderung

Die Höhe der Förderungen richtet sich nach dem in allfälligen Durchführungsrichtlinien für die einzelnen Förderungsmaßnahmen/-programme festzulegenden Berechnungsschlüssel/Fixbetrag. Die Höhe der Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes notwendige Ausmaß nicht überschreiten und ist jedenfalls mit einer gesamten Finanzierung der Kosten unter Anrechnung sonstiger Zuwendungen zur Verwirklichung des Zieles gedeckelt.

Dauer der Projektförderungen:
Die Dauer (Laufzeit) der jeweiligen Förderung ist bei Projektförderungen der Zeitraum vom Beginn des Projektes oder der Förderung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen/Bedingungen zu erbringen ist.
Dauer der Basisförderungen:
Die Dauer (Laufzeit) der Förderung ist bei Basisförderungen der Zeitraum vom Beginn der Förderung zur Sicherung des Bestehens einer Einrichtung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen/Bedingungen zu erbringen ist.

Mit der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ist ein verbindlicher Zeitplan zur Verwirklichung der geförderten Maßnahme zu vereinbaren. Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu verpflichten, ansonsten ist jedenfalls unverzüglich nach Bekanntgabe der Förderungszusicherung mit dem Vorhaben zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und es innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen. Die Laufzeit einer Förderung kann von der Förderungsstelle über begründeten Antrag auch in sachlich gerechtfertigtem Ausmaß verlängert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung der Förderungen hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Antragsteller:innen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen.

6. Verfahren

Aus haushaltsmäßigen Gründen sollte die Bewilligung von Landesmitteln jeweils nur auf ein Jahr abgestimmt werden. Eine mehrjährige Finanzierung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn diese durch einen Regierungsbeschluss gedeckt ist.
Bei der Festlegung der Förderungsmaßnahmen ist auf eine einfache und sparsame Abwicklung zu achten.
Kostenneutrale Projektverlängerungen sind über schriftliche Eingabe der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers möglich.

6.1. Abwicklung

Förderungsstelle: Die Abwicklung eines Förderungsprogramms erfolgt durch die fachlich jeweils zuständige Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bzw. durch eine gemäß § 18a StLWFöKaG im Verordnungswege betraute Stelle, oder durch eine von der Dienststelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betraute Stelle.
Die Förderungsstelle ist verpflichtet, die Förderungsberechtigten über allfällig vorhandene Durchführungsbestimmungen zu informieren (z.B. Internet, Grazer Zeitung, Kammer-Informationen). Den Förderungswerber:innen sind in geeigneter Weise die Höhe der Förderungsmittel bekannt zu geben.

Förderungsprojekte, deren Beginn im laufenden Jahr geplant ist, müssen vor Projektbeginn, jedenfalls aber bis zu dem auf der homepage der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft www.agrar.steiermark.at genannten Zeitpunkt in der Abteilung 10 beantragt werden.
Ausnahmen sind nur in begründeten und nachvollziehbaren Fällen möglich.

Basisförderungen müssen vor Beginn der sicher zu stellenden Tätigkeit beantragt werden.
Nur in begründeten Fällen kann eine Ausnahme erwirkt werden.

Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderungsanträgen entsprechend den Vorgaben der gegenständlichen Richtlinie und allenfalls darauf beruhender Durchführungsrichtlinien unter Beachtung EU-rechtlicher Bestimmungen.

Die Förderungsstelle hat die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und zu bestätigen. Erforderlichenfalls kann die Beibringung von Belegen von den Förderungsempfänger:innen verlangt werden. Im Einzelnen sind die förderungsspezifischen Bestimmungen der entsprechenden Durchführungsrichtlinien zu beachten.

6.1.1. Antragstellung

Förderungsanträge sind bei der jeweiligen Förderungsstelle einzubringen. Die Anträge sind, soweit in den Durchführungsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, unter Verwendung des bei der Förderungsstelle aufliegenden Antragsformulars einzubringen.

In dem von der Förderungsstelle aufzulegenden Antragsformular sind alle von den Förderungswerber:innen beizubringenden Daten und Informationen in übersichtlicher Form darzustellen und alle beizuschließenden Unterlagen zu bezeichnen. Insbesondere haben die Förderungswerber:innen anzugeben, welche Förderungen andere Institutionen (Bund, Gemeinden, Fonds udgl.) für das zu fördernde Vorhaben schon ausbezahlt bzw. zugesichert haben oder ob anderweitige Förderungen beantragt wurden. Soweit es für die Durchführung von zu fördernden Vorhaben im Einzelfall nicht erforderlich ist, weil Sachverständige den Sachverhalt feststellen, kann die Förderungsstelle von der Beibringung einzelner Unterlagen absehen. Erforderlichenfalls können aber auch weitere zweckdienliche Belege verlangt werden.

Die Antragstellung hat, soweit in den Durchführungsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist, in schriftlicher bzw. elektronischer Form zu erfolgen und hat eine zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit ausreichende Darstellung aller gemäß Antragsformular beizubringender Daten und Informationen zu enthalten. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen anzuschließen.

Die Förderungsstelle ist verpflichtet, Förderungsansuchen unmittelbar nach ihrem Einlangen mit einem Einlaufstempel zu versehen und zu protokollieren oder entsprechend in elektronischer Form zu erfassen.

6.1.2. Antragsprüfung

Alle eingereichten Förderungsanträge sind durch die Förderungsstelle daraufhin zu prüfen, ob sie allen Formalerfordernissen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen. Weiters ist zu prüfen, ob die zur Durchführung des Vorhabens nach den Durchführungsrichtlinien notwendigen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

6.1.3. Förderungsentscheidung

Der Abschluss eines Förderungsvertrages ist ab einem Förderungsvolumen in der Höhe von 2.500 EUR je Antragsteller:in verpflichtend, bei Förderungen unter diesem Betrag wird über einen Abschluss im Einzelfall entschieden.

Über alle eingereichten Förderungsanträge wird aufgrund des in den Durchführungsrichtlinien festgelegten Prozederes entschieden.
Liegen Durchführungsrichtlinien nicht vor, entscheidet nach Prüfung aller Unterlagen bei positiven Einzelentscheidungen über Förderungsanträge der bzw. die zuständige politische Referent:in auf Vorschlag der jeweils gemäß den Vorgaben der aktuellen Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zuständigen Abteilung.

„De-minimis“:
Die Zuwendung aufgrund der Einzelentscheidung an Unternehmer:innen wird als De-minimis-Förderung gewährt, sofern keine andere Beihilfe-Regelung zum Einsatz kommt.

Hinweis zur De-minimis-Regelung: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

Bei Sammelentscheidungen über Förderungsanträge entscheidet das Kollegialorgan der Steiermärkischen Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Regierungsmitgliedes.
Das Ergebnis der Förderungsentscheidung wird den Förderungswerber:innen schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe. Im Falle einer Zustimmung wird mit der Förderungsverständigung eine Förderungsvereinbarung zugesandt, sofern in den Spezial- und Durchführungsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist.

6.1.4. Auszahlung

Mit den jeweiligen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern ist vor Auszahlung der Förderungsmittel ein Förderungsvertrag nach Maßgabe des Punktes 6.1.3. abzuschließen, in dem die Rahmenbedingungen der Förderung sowie die Voraussetzungen für die Flüssigstellung der Förderungsmittel und die Nachweisführung zu regeln sind.

Das Erfordernis eines Abschlusses eines Förderungsvertrages kann bei Gewährung von Beihilfen für unverschuldet in Not geratene land- und forstwirtschaftliche Betriebe entfallen.
Im Falle der Abwicklung der Förderung im Rahmen einer Bundes-Richtlinie erfolgt die Auszahlung nach Maßgabe dieser Bundes-Richtlinie.
Die Förderungsmittel sollen nach Möglichkeit zur Gewährleistung einer raschen, einfachen und zweckmäßigen Abwicklung einmalig gewährt werden.

6.2. Rahmenbedingungen

Die im Rahmen der abzuschließenden Förderungsvereinbarung zu unterfertigende Verpflichtungserklärung aufgrund einer Richtlinie des Bundes ist auch als Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit Landesmitteln gültig.

Im Rahmen der abzuschließenden Förderungsvereinbarung sind insbesondere die nachfolgend dargestellten Rechte und Pflichten zu vereinbaren:

1. Es sind Auflagen und Bedingungen zu vereinbaren, die der Eigenart der zu fördernden Leistungen entsprechen und die sicherstellen, dass der Förderungszweck erfüllt wird.

   Die Förderungsnehmer:innen haben sich zu verpflichten, der Förderungsstelle über die Durchführung des Vorhabens unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb einer von der Förderungsstelle festzusetzenden Frist nach Abschluss des geförderten Vorhabens zu berichten, die Erfüllung des Förderungszweckes glaubhaft zu machen und in einer in der Vereinbarung festzulegenden Art und Weise durch die Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen sowie alle die Förderung betreffenden Bücher und Belege 7 Jahre nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

   Bei Projektförderungen gilt: Abweichungen der tatsächlichen Durchführung der Förderungsmaßnahme in der Größenordnung von mehr als 15% zu der im Förderungsvertrag festgelegten Größenordnung des Förderungsvolumens führen zu einer Rückforderung des diesen Prozentsatz übersteigenden Volumens.

2. Förderungen mit einem Förderungswert von unter 2.500 EUR sind auf Glaubhaftigkeit zu prüfen.

3. Bei Förderungen mit einem Förderungswert ab 2.500 EUR ist die Gesamtabrechnung entsprechend den im Förderungsvertrag ausgeführten Bestimmungen durch Stichproben im Ausmaß von 5% der Anzahl der Belege, mindestens jedoch durch fünf Belege, zu prüfen.

   Bei Auftreten von Unzulänglichkeiten im Zuge dieser Stichproben-Überprüfung ist eine weitere Prüfung im auf die konkrete Förderungsmaßnahme abgestimmten Ausmaß durchzuführen.

4. Die Förderungsnehmer:innen haben sich zu verpflichten, den zuständigen Organen der Förderungsstelle, des Landes Steiermark, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark beauftragten Dritten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Amtsstunden Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wobei sich solche Einsichtnahmen ausschließlich auf den Zeitraum der Laufzeit dieser Vereinbarung beziehen dürfen und einen inhaltlichen Zusammenhang mit der Verwendung der Förderungsmittel aufweisen müssen;

5. Das Land Steiermark ist ermächtigt, alle personenbezogenen Daten, die für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

   Teil der Abwicklung ist auch die Kontrolle der Förderung, sodass die personenbezogenen Daten an den Landesrechnungshof Steiermark, an vom Land beauftragte Dritte, an Organe der EU oder an andere Stellen, welche gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben, übermittelt werden dürfen.

   Informationen zu den zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit, zu dem zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden sich auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung https://datenschutz.stmk.gv.at

   Die verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die (steuerrechtlichen und) EU-rechtlichen Vorgaben zehn Jahre gespeichert.

   Angaben zu den Endbegünstigten, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt sowie in Förderungsberichte aufgenommen werden.

6. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen, wobei dieser Widerruf rückwirkend das Erlöschen eines Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge hat. Allfällige Übermittlungen sind unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten einzustellen.

7. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat sich weiters zu verpflichten, eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden.

8. Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Förderungsvereinbarungen nach dieser Richtlinie ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Graz und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz als zuständig im Sinne des § 104 JN zu vereinbaren. Darüber hinaus ist zu vereinbaren, dass zur Entscheidung über Ansprüche ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden ist.

9. Rückforderungsrechte:

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Richtlinie und darauf beruhender Durchführungsrichtlinien kann die Förderungsstelle ausbezahlte Beträge zurückfordern, wenn

a) die Förderungsnehmer:innen ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhalten,

b) die Förderungsnehmer:innen einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringen, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

c) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmer:innen gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

In Fällen der Rückforderung gemäß lit. a) bis c) besteht die Verpflichtung der Förderungsnehmer:innen, die rückgeforderten Beträge jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten. Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach deren Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

10. Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren, dass vor Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können, und dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

6.3. Förderungsabwicklung bei der Gewährung von Spenden

Die Gewährung von Spenden bedarf eines schriftlichen Antrages, welchem folgende Angaben zu entnehmen sind:

a) Name und Adresse der Antrag stellenden natürlichen Person,
b) Bezeichnung, zustellfähige Anschrift im Falle einer Antrag stellenden juristischen Person,
c) bei Personenmehrheiten der Name jener Person, welche die Spende mit schuldbefreiender Wirkung in Empfang nehmen kann,
d) eine stichwortartige Begründung für die Gewährung der Spende.

Bei der Gewährung von Spenden muss kein Förderungszweck festgelegt werden; ein Nachweis der Mittelverwendung ist nicht vorgesehen.

7. Inkrafttreten

Die Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft tritt mit 1. Dezember 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.09.2018 in Kraft gesetzte „Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft“ außer Kraft.